

Tierschutzverein Meiningen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Meiningen e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Meiningen. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Meiningen und des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Tierschutzverein Meiningen e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgericht Meiningen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gegenseitige Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitige Aussprache zu allen tierschutzrechtlichen Angelegenheiten. Zweck des Vereins ist darüber hinaus

- Aufklärung und Belehrung über aktuelle Fragen des Tierschutzes
- Unterstützung der Kommunen bei der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes und Interessenvertretung bei kommunalen Beschlussfassungen bezüglich des Tierschutzes
- Zielstellung ist ferner die Betreibung der Tierauffangstation Meiningen
- Aufklärung der Tierhalter durch persönliche Beratung, Presseveröffentlichungen, Veranstaltungen sowie Verbreitung von Publikationen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

(a) aktive (ordentliche) Mitglieder

(b) jugendliche Mitglieder ab 12 Jahren mit Einverständnis des
gesetzlichen Vertreters

(c) fördernde (außerordentliche) Mitglieder

(d) Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Form.

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in herausragender Weise verdient gemacht haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird in Form eines schriftlichen Antrages beim Vorstand des Vereins erworben. Bei Jugendlichen, die das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dazu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod. Der freiwillige Austritt muss spätestens einen Monat im Voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss wird mit der Zweidrittelmehrheit des Vorstands nach Anhören des Betroffenen entschieden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit Eintritt in den Tierschutzverein erkennen die Mitglieder die Satzung als verbindliche Arbeits- und Rechtsgrundlage an. Sie verpflichten sich, mit ihrer ganzen Kraft den Zielen des Vereins zu dienen und diese zu fördern.

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat den jeweils geregelten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 31.03. des jeweiligen laufenden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

(4) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern und dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Meiningen als geborenes Mitglied.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter der Tierauffangstation können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein, aber auf Einladung beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichts
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (d) möglichst effektive Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam. Im allgemeinen Schriftverkehr sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Lösung von Schwerpunktaufgaben Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt, möglichst im 1. Quartal.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

(4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands

(b) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

(c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

(d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(e) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren

(f) Wahl des Rechnungsprüfers.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Das Kassenwesen des Vereins ist jedes Jahr von einem Rechnungsprüfer zu prüfen. Ihm sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, dass er in dieser den Prüfungsbericht erstatten kann. Er hat nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Er muss die Befähigung besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß zu überprüfen.

(2) Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er hat das Recht und die Pflicht, während seiner Amtsdauer unverhört Buch- und Kassenprüfungen durchzuführen. Er darf nicht dem Vorstand angehören.

(3) Der Rechnungsprüfer hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Vereinsvermögen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Tierschutzvereins Meiningen e. V. vom 01.01.2015 außer Kraft.

Meiningen, den 17.02.2018